



## Amtsgericht Magdeburg

### Beschluss

300 GE 13/14

In dem Ordnungsgeldverfahren

gegen

H

Verteidiger:

hat das Amtsgericht Magdeburg durch den Richter am Amtsgericht Rother am 19.02.2015 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Ordnungsgeldbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 01.07.2014 wird als unbegründet verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie ihre notwendigen Auslagen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Geschäftsführerin der Firma

Diese Firma führte Bauarbeiten an der Einfahrt zum Grundstück im Juli 2012 durch. Im Rahmen dieser Bauarbeiten soll eine Grenzmarke entternet worden sein. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation gegen Herrn K und gegen Unbekannt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Das in dieser Sache gegen die Antragstellerin eingeleitete Ermittlungsverfahren ist von der Verwaltungsbehörde eingestellt worden, da sich der Verdacht nicht bestätigt hat. Diese Einstellung ist ihr mit Schreiben vom 18.03.2014 auch mitgeteilt worden.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens gegen Herrn K und gegen Unbekannt sollte die Antragstellerin als Zeugin vernommen werden. Daher wurde sie mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 24.04.2014 zur Vernehmung als Zeugin zum 20.05.2014 um 11.00 Uhr in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt geladen.

Die Zeugenladung ist ihr am 26.04.2014 zugestellt worden. Sie wurde ihr persönlich ausgehändigt.

In dem Ladungsschreiben ist die Antragstellerin auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sie rechtlich verpflichtet ist, zur Zeugenvernehmung zu erscheinen, und zwar auch dann, wenn ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 ff. StPO oder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 ff. StPO zustehen sollte.

Sie wurde ferner auch im Fall des Nichterscheinens auf die Möglichkeit der Auferlegung eines Ordnungsgeldes hingewiesen.

Dennoch erschien die Antragstellerin zu diesem Termin unentschuldigt nicht.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat daher am 01.07.2014 gegen die Antragstellerin einen Ordnungsgeldbescheid erlassen. In diesem Bescheid ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,-- € festgesetzt worden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.07.2014 hat sie die gerichtliche Entscheidung beantragt. Zur Begründung führte sie aus, dass sie nach ihrer Auffassung nicht als Zeugin sondern als Betroffene in Betracht kommen würde.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Ordnungsgeldbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 01.07.2014 ist gemäß § 62 OWiG zulässig aber unbegründet.

Die Verwaltungsbehörde hat gegen die Antragstellerin zu Recht einen Ordnungsgeldbescheid gemäß § 51 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG erlassen. Hiernach ist gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der unentschuldigt nicht zum Vernehmungstermin erscheint, ein Ordnungsgeld zu erlassen.

Die Antragstellerin ist mit der Terminladung auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach §§ 51, 161 a StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG hingewiesen worden. Dennoch ist sie unentschuldigt nicht erschienen.

Der Einwand der Antragstellerin, sie hätte in diesem Verfahren als Betroffene geladen werden müssen, geht fehl. Zum einen ist ihr im Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 24.04.2014 mitgeteilt worden, dass sich das Verfahren gegen einen Mitarbeiter der Firma und gegen Unbekannt richtet. Daher konnte sie auch entnehmen, dass sie in diesem Verfahren gerade nicht als Betroffene gehört werden soll, da ihre Tätoreigenschaft zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht feststand und auch in der Folge offensichtlich nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden ist.

Darüber hinaus wird die Pflicht zum Erscheinen zur Vernehmung weder durch ein Zeugnisverweigerungsrecht noch durch ein Auskunftsverweigerungsrecht berührt.

Auf diesen Umstand ist die Antragstellerin im Ladungsschreiben der Verwaltungsbehörde auch ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Antragstellerin hat ihr Fernbleiben vom Vernehmungstermin auch nachträglich nicht ausreichend entschuldigt.

Auch eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse kommt vorliegend nicht in Betracht.

Die Antragstellerin hat trotz Aufforderung des Gerichts keinerlei Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht.

III.

Diese Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG unanfechtbar.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG.

Rother  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Magdeburg, 05.03.2015

Sommer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

